



Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Augenoptiker/Augenoptikerin

gemäß §§ 68 ff. BBIG und BAVBVO



Herausgeber

ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin,
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk
Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf

© Copyright 2005 by ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks,
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk
1. Auflage 2005

Alle Rechte vorbehalten

Es ist gestattet, dieses Werk in der vorliegenden Form zu vervielfältigen und für die Durchführung von Maßnahmen zu verwenden. Die Veränderung der Unterlage oder die Verwendung und Verarbeitung von Teilen der Unterlage erfordert die vorherige Zustimmung der Herausgeber.



Die Erstellung dieser Unterlage erfolgte im Projekt "Entwicklung bundeseinheitlicher Qualifizierungsbausteine aus Ausbildungsberufen des Handwerks für die Ausbildungsvorbereitung und die berufliche Nachqualifizierung", das im Rahmen des Programms „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF)“ mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Europäischen Sozialfonds gefördert wurde.

Förderkennzeichen: FKZ 01NL0249

Projekträger: DLR PT-NMB+F, Bonn

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

Vorwort

Die Berufsausbildung ist eine entscheidende Voraussetzung für junge Menschen, um sich eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen und am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Immer mehr junge Menschen bleiben jedoch ohne Ausbildungsabschluss. Sie sind dadurch besonders von Arbeitslosigkeit bedroht oder bereits arbeitslos. Das ist mit entsprechenden negativen Wirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme verbunden und kann verstärkt zu sozialen Konfliktpotenzialen führen.

Trotz generell schlechter Konjunkturlage suchen andererseits viele Betriebe vor allem im Handwerk geeigneten Nachwuchs. Das Nachwuchsproblem wird sich noch verstärken, wenn demografisch bedingt die Schulabgängerzahlen zurückgehen und die im Zuge der PISA-Ergebnisse angedachten Schulreformen zur Verbesserung der Ausbildungsvoraussetzungen junger Menschen nicht schnell genug wirksam werden. Dazu kommen steigende betrieblicher Anforderungen, die wiederum höhere Anforderungen an die Ausbildung stellen. Diese Problematik ist im Handwerk von besonderer Brisanz, da dort traditionell die Auszubildenden mehrheitlich aus der Hauptschule kommen, mit einem wachsenden Anteil an ausländischen Jugendlichen, bei denen die schulischen Defizite zum Teil besonders gravierend sind.

Die hier skizzierte Situation macht deutlich, dass eine positive Entwicklung und Sicherung der Zukunft unserer Gesellschaft und Wirtschaft nur zu realisieren ist, wenn es gelingt, die Potenziale aller jungen Menschen zu erschließen und zu entwickeln. Dazu bedarf es nicht nur besonderer Anstrengungen im Schulsystem, sondern auch einer Weiterentwicklung bisheriger Fördermaßnahmen in der beruflichen Bildung.

Die rechtliche Grundlage dafür ist in den im Dezember 2002 neu in das Berufsbildungsgesetz aufgenommenen §§ 68 ff. zu finden. Als Ergebnis der Beratungen des Bündnisses für Arbeit und der Hartz-Kommission wird in diesen Paragraphen die Berufsausbildungsvorbereitung erstmals als integraler Bestandteil der Berufsbildung gesehen und rechtlich geregelt. Danach sollen Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Qualifizierungsbausteine auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

Das Konzept der Qualifizierungsbausteine ist ein zentraler neuer Ansatz, die Berufsvorbereitung besser mit der Ausbildung zu verzahnen. Dadurch soll erreicht werden, dass mehr junge Menschen, die bisher keine Chance hatten, einen Ausbildungsplatz zu finden, durch eine effizientere und berufsnähere Vorbereitung doch noch in eine Ausbildung integriert werden können, bzw. wenn dies erfolglos bleibt, zumindest deren Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert werden.

Auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung (Ausbildungsberufsbild und Ausbildungsrahmenplan) sind Qualifizierungsbausteine so abzuleiten, dass sie zum einen benachteiligte, oft schulmüde junge Menschen an einen Beruf heranführen sowie für eine anschließende Ausbildung motivieren und diese nachhaltig unterstützen. Zum anderen sollen sie auch für die betriebliche Praxis nutzbar sein und so die Bereitschaft der Betriebe zur Durch-

führung von Praktika sowie für eine anschließende Ausbildung stärken. Diese Qualifizierungsbausteine setzen sich in der Regel aus mehreren miteinander verzahnten Arbeits- und Lernaufträgen zusammen. Sie richten sich an junge Menschen, die eine Berufsausbildung trotz besonderer Hilfen nicht unmittelbar bewältigen können – also vorbereitet werden müssen – sowie an Personen, die das ausbildungstypische Alter überschritten haben und ohne Berufsausbildung geblieben sind. Spezielle Aufmerksamkeit gilt dabei den Zielgruppen der jungen Frauen und der Migranten, für die eine Ausbildung und Berufstätigkeit im Handwerk von besonderer Bedeutung ist.

Die Qualifizierungsbausteine wurden auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und der Analyse bisheriger Bausteinkonzepte erarbeitet.

Die Qualifizierungsbausteine können im Rahmen der Berufsvorbereitung sowohl durch die Bildungsträger und Berufsschulen in entsprechende Maßnahmen integriert werden als auch durch Betriebe genutzt werden, die gemäß § 68 BBiG nun auch eigenständig die Berufsausbildungsvorbereitung durchführen können. Die dazu erstellten Qualifizierungsbilder richten sich auf grundlegende Tätigkeiten im jeweiligen Beruf, die in der Praxis eine wichtige Rolle spielen. Insgesamt repräsentieren die für einen Beruf entwickelten Bausteine jedoch nur begrenzte Abschnitte einer Ausbildung und können daher weder vom zeitlichen Umfang noch inhaltlich die Ausbildung abdecken. Bei der Dokumentation des Qualifizierungsbildes ist gemäß der im Juli 2003 erlassenen Verordnung (BAVBVO Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung) die Zuordnung zum Ausbildungsrahmenplan so erfolgt, dass die einer Tätigkeit entsprechenden Position aus dem Ausbildungsrahmenplan unverändert übernommen wurde. Dies führt normalerweise dazu, dass die in dieser Position enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Das bedeutet, dass ein Qualifizierungsbaustein in der Regel nicht alle der aus dem Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Positionen voll abdecken kann.

Die oben genannte Verordnung (§§ 3 und 4 BAVBVO) sieht vor, dass die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben der Verordnung überprüft. Der Prüfungsaufwand der Handwerkskammern wird für die vorliegenden bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine auf ein Minimum reduziert, da die Qualifizierungsbilder exakt den Vorgaben der Verordnung entsprechen.

Die Entwicklung der Qualifizierungsbausteine erfolgte durch die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk mit Experten aus dem zuständigen zentralen Fachverband, den Handwerkskammern sowie von Bildungsträgern, die sowohl die Zielgruppe als auch die Anforderungen des Berufes kennen, unter Beteiligung von Vertretern der Gewerkschaft. Die entwickelten Bausteine wurden in mehreren Betrieben aus unterschiedlichen Regionen bundesweit evaluiert und durch Experten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks auf rechtliche Aspekte geprüft.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Qualifizierungsbausteine den Anforderungen der Zielgruppe und der betrieblichen Praxis gerecht werden sowie den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Der Zentralverband des Deutschen Handwerks hat den Handwerkskammern diese Qualifizierungsbausteine zur bundesweit einheitlichen Umsetzung empfohlen.

Eingebunden in die Arbeitsgruppe waren:

Georg Pawlowski, Zentralverband der Augenoptiker
Eberhard Röhle, Augenoptikerinnung des Landes Brandenburg

Wir danken allen Beteiligten für die engagierte und kompetente Mitarbeit.

Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Augenoptiker/ Augenoptikerin

Übersicht über die Qualifizierungsbausteine

1. Qualifizierungsbaustein: Bearbeitung von Werkstoffen für Brillenfassungen

2. Qualifizierungsbaustein: Mitwirken bei der Fertigung, Verglasung und
Instandsetzung von Vollrandbrillenfassungen

3. Qualifizierungsbaustein: Beschaffung, Lagerung und Präsentation von Waren

Der Qualifizierungsbaustein 1 soll als grundlegender Baustein auf jeden Fall bearbeitet werden.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins
Bearbeitung von Werkstoffen für Brillenfassungen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Augenoptiker / Augenoptikerin, 04. März 1997 (BGBl. I S. 436 vom 14.03.1997)

2. Qualifizierungsziel:

Kann bei der Bearbeitung von Brillenfassungen mitwirken.

3. Dauer der Vermittlung:

Insgesamt 280 Stunden*

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans*
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Vorschriften der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes und der rationellen Energieverwendung	I 4 (§ 3 Nr. 4) a) Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Arbeitsschutzeinrichtungen an Maschinen und Geräten einsetzen c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden beschreiben sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten d) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen e) Gefahren, die von Giften, Gasen, Dämpfen, Lösemitteln, leicht entzündlichen Stoffen und vom elektrischen Strom ausgehen, beachten f) über berufsspezifische Inhalte der Gefahrstoffverordnung Auskunft geben g) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen

4.1.2	Erkunden des Aufbaus und der Organisation des Ausbildungsbetriebes	<p>I 2 (§3 Nr. 2)</p> <p>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</p> <p>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären</p> <p>e) die für das Augenoptikerhandwerk geltenden Arbeitsrichtlinien anwenden</p> <p>f) die für Augenoptiker geltenden Rechtsvorschriften beachten</p>
4.1.3	Vorbereiten des Arbeitsplatzes und der Arbeitsabläufe	<p>I 5 (§ 3 Nr. 5)</p> <p>c) Arbeitsplatz einrichten; Halbzeuge, Werkstücke, Werkzeuge, Prüf- und Meßzeuge sowie Hilfsstoffe bereitstellen</p> <p>d) Arbeitsschritte kontrollieren und die Ergebnisse beurteilen</p>
4.1.4	Handhaben und Warten von Werkzeugen, Maschinen und technischen Einrichtungen	<p>I 7 (§ 3 Nr. 7)</p> <p>a) Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technische Einrichtungen handhaben</p> <p>b) Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technische Einrichtungen instandhalten, reinigen und pflegen</p> <p>d) Betriebsstoffe, insbesondere Schmier-, Kühl-, Schleif- und Reinigungsmittel, einsetzen und umweltgerecht entsorgen</p>
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Bereitlegen der erforderlichen Werkstoffe für Brillenfassungen nach Vorgabe	<p>I 8 (§ 3 Nr. 8)</p> <p>a) Eigenschaften, Einsatz- und Kombinationsmöglichkeiten von Werkstoffen in Bezug auf die Fertigung und Bearbeitung sowie die Gebrauchsfähigkeit von Fassungen für Sehhilfen beurteilen</p>
4.2.2	Messen und Prüfen von Werkstücken	<p>I 9 (§ 3 Nr. 9)</p> <p>a) Längen- und Winkelmessungen unter Beachtung systematischer und zufälliger Messabweichungen durchführen</p> <p>c) die Qualität von Werkstücken durch Sichtprüfung beurteilen</p> <p>d) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse an Werkstücken unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und nachfolgender Bearbeitung anzeichnen</p>
4.2.3	manuelles Trennen und Umformen von Kunststoffen und Metallen	<p>I 10 (§ 3 Nr. 10)</p> <p>a) Werkzeuge unter Berücksichtigung der Werkstoffe und Bearbeitungsverfahren auswählen</p> <p>b) Werkstücke aus Metall und Kunststoff feilen, schleifen und polieren</p> <p>d) Werkstücke aus Metall und Kunststoff nach Anriß sägen</p> <p>e) Gewinde mit Gewindebohrer schneiden</p> <p>f) Bohrungen in Werkstücken aus Metall und Kunststoff durch Rundreiben paßgenau herstellen</p>

4.2.4	Maschinelles Spanen	I 11 (§ 3 Nr. 11) b) Werkstücke unter Berücksichtigung der Form und der Werkstoffeigenschaften ausrichten und spannen c) Werkzeuge unter Berücksichtigung der zu bearbeitenden Werkstoffe und Bearbeitungsverfahren auswählen d) Werkzeuge ausrichten und spannen e) Werkstücke mit handgeführten und ortsfesten Maschinen auf Maß- und Formgenauigkeit schleifen und fräsen
4.2.5	Fügen, insbesondere: - Kitten und Kleben von Kunststoffen, - Löten von Werkstücken - Fassungsteile verschrauben	I 12 (§ 3 Nr. 12) a) Fassungsteile mit dem für die jeweilige Werkstoffpaarung geeigneten Klebstoff oder Lösemittel unter Beachtung der spezifischen Verarbeitungsbedingungen, insbesondere der Vorbereitung der Oberflächen, kleben und kitten b) Fassungsteile mit Kopf- oder Stiftschrauben unter Beachtung der Oberflächenform und -beschaffenheit sowie der Werkstoffpaarung und -festigkeit verschrauben d) Werkzeuge, Lote und Flußmittel nach Werkstoffeigenschaften und Verwendungszweck auswählen e) Fassungsteile unter Beachtung der Oberflächenbeschaffenheit der Werkstoffe und der Eigenschaften der Löt Hilfsmittel hartlöten

* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. **über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

bestätigt.

Datum

(Siegel)

.....

(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband der Augenoptiker und Fachexperten der Bildungsträger erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Mitwirken bei der Fertigung, Verglasung und Instandsetzung von Vollrandbrillenfassungen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Augenoptiker / Augenoptikerin, 04. März 1997 (BGBl. I S. 436 vom 14.03.1997)

2. Qualifizierungsziel:

Kann bei der Fertigung, Verglasung und Instandsetzung von Vollrandbrillenfassungen mitwirken.

3. Dauer der Vermittlung:

Insgesamt 420 Stunden*

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans*
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Vorschriften der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes und der rationellen Energieverwendung	I 4 (§ 3 Nr. 4) a) Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Arbeitsschutzeinrichtungen an Maschinen und Geräten einsetzen c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden beschreiben sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten d) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen e) Gefahren, die von Giften, Gasen, Dämpfen, Lösemitteln, leicht entzündlichen Stoffen und vom elektrischen Strom ausgehen, beachten f) über berufsspezifische Inhalte der Gefahrstoffverordnung Auskunft geben g) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen

4.1.2	Vorbereiten des Arbeitsplatzes und der Arbeitsabläufe	I 5 (§ 3 Nr. 5) c) Arbeitsplatz einrichten; Halbzeuge, Werkstücke, Werkzeuge, Prüf- und Meßzeuge sowie Hilfsstoffe bereitstellen
4.1.3	Handhaben und Warten von Werkzeugen, Maschinen und technischen Einrichtungen	I 7 (§ 3 Nr. 7) a) Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technische Einrichtungen handhaben b) Werkzeuge, Meßgeräte, Bearbeitungsmaschinen und technische Einrichtungen instandhalten, reinigen und pflegen d) Betriebsstoffe, insbesondere Schmier-, Kühl-, Schleif- und Reinigungsmittel, einsetzen und umweltgerecht entsorgen
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Rohkantige Brillengläser auf Übereinstimmung mit dem Auftrag und Lieferqualität prüfen	I 13 (§ 3 Nr. 13) a) rohkantige Brillengläser auf Lieferqualität prüfen
4.2.2	Einstärkengläser messen, anzeichnen, zentrieren und aufblocken nach Vorgabe	I 13 (§ 3 Nr. 13) c) optische Wirkungen von Einstärkengläsern messen und den Bezugspunkt anzeichnen d) Zentriermaße ermitteln und Einstärkengläser zentrieren und aufblocken
4.2.3	Einstärkengläser für Vollrandbrillenfassungen von Hand schleifen nach Vorgabe	I 10 (§ 3 Nr. 10) c) Werkstücke maß- und formgenau schneiden, bröckeln und schleifen
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Auswählen und Zuordnen von Brillengläsern nach Vorgabe	I 16 (§ 3 Nr. 16) a) Einstärkengläser nach optischen Eigenschaften auswählen b) Beschichtungen und andere Oberflächenveredelungen von Brillengläsern hinsichtlich ihrer Wirkungen unterscheiden c) Ursachen von Abbildungsfehlern bei Einstärkengläsern begründen und deren Auswirkungen einschätzen
4.3.2	Einstärkengläser für die Endmontage vorbereiten	I 13 (§ 3 Nr. 13) e) Einstärkengläser für die Endmontage vorbereiten, insbesondere Kanten brechen
4.3.3	Einfassen der Gläser in Vollrandbrillenfassungen	I 14 (§ 3 Nr. 14) a) Vollrandbrillenfassungen für das Einsetzen und Montieren der Brillengläser vorbereiten b) Gläser in Vollrandbrillenfassungen montieren c) Brillen nach Endfertigung auf Einhaltung der vorgegebenen Parameter und Toleranzen überprüfen

4.3.4	Mitwirken beim Instandsetzen von Brillen und Fassungsteilen	I 15 (§ 3 Nr. 15) a) Schäden an Brillen beurteilen und Reparaturmöglichkeiten sowie –umfang bewerten b) Fassungsteile unter Berücksichtigung der Werkstoffe und unter Anwendung verschiedener c) verschiedener Fertigungsverfahren fertigen, reparieren und austauschen
-------	---	--

* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. **über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum (Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband der Augenoptiker und Fachexperten der Bildungsträger erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins
Beschaffung, Lagerung und Präsentation von Waren

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Augenoptiker / Augenoptikerin, 04. März 1997 (BGBl. I S. 436 vom 14.03.1997)

2. Qualifizierungsziel:

Kann bei der Warenbeschaffung, -lagerung und -präsentation mitwirken

3. Dauer der Vermittlung:

160 Stunden*

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans**
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Vorschriften der Arbeitssicherheit, des Umweltschutzes und der rationellen Energieverwendung	I 4 (§ 3 Nr. 4) a) Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden b) Arbeitsschutzeinrichtungen an Maschinen und Geräten einsetzen c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden beschreiben sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten d) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen sowie Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen e) Gefahren, die von Giften, Gasen, Dämpfen, Lösemitteln, leicht entzündlichen Stoffen und vom elektrischen Strom ausgehen, beachten f) über berufsspezifische Inhalte der Gefahrenstoffverordnung Auskunft geben g) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen

4.2 Grundlegende Arbeiten		
4.2.1	Wareneingänge erfassen und Lieferqualität prüfen	I 20.3 (§ 3 Nr. 20.3) c) Wareneingänge erfassen d) Waren nach Beschaffenheit, Art, Menge und Preis gemäß der Bestellung überprüfen
4.2.3	Mitwirken bei der Warenauszeichnung und Warenpräsentation	I 20.1 (§ 3 Nr. 20.1) b) unterschiedliche Arten der Warenauszeichnung durchführen c) Warenpräsentation und außenwirksame Werbemaßnahmen vornehmen
4.2.4	Lagerhaltung und Umgang mit mangelhaften Waren	I 20.3 (§ 3 Nr. 20.3) e) Waren bevorraten, sachgerecht lagern und pflegen f) Mängel erfassen, beurteilen, dokumentieren und reklamieren
4.2.5	Anwendung von Textverarbeitungsprogrammen für Kundenbriefe u. Ä.	I 21 (§ 3 Nr. 21) a) Kommunikationstechnologien anwenden c) Schriftverkehr mit Hilfe von Textverarbeitungssystemen abwickeln

* Es handelt es sich um reine Vermittlungszeiten, die für den Erwerb der Qualifikation notwendig ist.

** Die hier aufgeführten Positionen des Ausbildungsrahmenplans sind gemäß BAVBVO unverändert zu übernehmen. Das führt dazu, dass die hier enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse z.T. **über die für die Tätigkeiten erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen**. Entsprechend kann mit dem Qualifizierungsbaustein nur ein eng begrenzter Teil der Inhalte des Ausbildungsrahmenplans abgedeckt werden.

5. Leistungsfeststellung

(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

bestätigt. (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

Datum (Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband der Augenoptiker und Fachexperten der Bildungsträger erstellt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.